

Salzlandkreis

- Landrat -



Datum: 27. Juli 2010

Beschlussvorlage - B/552/2010

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Dezernentin II Frau Pfeiffer

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Gesundheits- und Sozialaus- schuss	17.08.2010	6				
Kreisausschuss	18.08.2010					
Kreistag	19.08.2010					

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 09. Oktober 2007

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die anliegende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 9. Oktober 2007. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses

Sachverhalt

1. Zur Änderung des § 3 der Hauptsatzung:

Aufgrund der Gemeindereform ist eine Änderung des § 3 erforderlich.

Die Gemeinde Gnadau wird per Gesetz über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Salzlandkreis (GemNeuGlG SLK) vom 8. Juli 2010 zum 1. September 2010 aufgelöst und in die Einheitsgemeinde Stadt Barby eingemeindet (GVBl. S. 418).

Die Gemeinde Gatersleben wird per Gesetz über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Salzlandkreis (GemNeuGlG SLK) vom 8. Juli 2010 zum 1. September 2010 aufgelöst und in die Einheitsgemeinde Stadt Seeland eingemeindet (GVBl. S. 418).

Die Gemeinden Gnadau und Gatersleben wurden nicht mehr in § 3 aufgenommen, da die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises nicht vor dem 1. September 2010 in Kraft treten wird.

2. Zur Änderung der §§ 6 Abs. 3 Ziffer 1, 8 Absatz 3 Ziffer 1, 12 Absatz 1 Ziffer 1 der Hauptsatzung

Die Regelungen in den oben genannten Paragraphen sind bezüglich der Entscheidungsbefugnis der entsprechenden Gremien zur Eingruppierung nicht rechtskonform.

Die Eingruppierung von Beschäftigten richtet sich nach § 17 TVÜ-VKA.

Gemäß § 17 Abs. 1 TVÜ-VKA gelten bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD (mit Entgeltordnung) die §§ 22, 23, 25 BAT und Anlage 3 zum BAT, §§ 22, 23 BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen einschließlich der Vergütungsordnung über den 30. September hinaus fort. Diese Regelungen finden auf übergeleitete und ab dem 01. Oktober 2005 neu eingestellte Beschäftigte im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich nach Maßgabe dieses Tarifvertrages Anwendung.

Gemäß § 22 Abs. 1 BAT-O richtet sich die Eingruppierung der Angestellten (nunmehr Beschäftigte) nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung (Anlage 1 a und 1 b). Der Beschäftigte ist in die Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Vergütungsgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 BAT-O).

In diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung ist, dass die Eingruppierung unmittelbar aus der übertragenen Tätigkeit (Automatik) folgt, d. h., dass ein besonderer Eingruppierungsakt nicht erforderlich ist.

Die Eingruppierung eines Beschäftigten in eine bestimmte Vergütungsgruppe bzw. Entgeltgruppe hat grundsätzlich nur deklaratorische Bedeutung. Wird der Arbeitnehmer untertariflich eingruppiert, so erlangt er gleichwohl einen Vergütungsanspruch in Höhe des Arbeitswertes bei korrekter Eingruppierung. Die Entlohnung des Arbeitnehmers kann nicht vom Eingruppierungsakt abhängen, sonst würden die Tarifverträge leer laufen (Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 12. Auflage 2007, § 67 Rdnr. 8, mit weiteren Nennungen).

Aus den oben dargelegten Gründen ist auch die Hauptsatzung zu ändern. Die Beschlussfassung nach § 33 Abs. 4 LKO LSA bezieht sich nicht auf die Eingruppierung (so aber die Regelungen in der Hauptsatzung). Diese Rechtsauffassung wird auch von Klang/Gundlach in der Kommentierung zur Gemeindeordnung und Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vertreten (vgl. Rdn. 32 zum § 44).

Gemäß § 33 Abs. 4 Nr. 1 LKO LSA beschließt der Kreistag oder ein beschließender Ausschuss im Einvernehmen mit dem Landrat über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten des Landkreises, soweit durch Hauptsatzung dem Landrat nicht die Entscheidung übertragen wurde oder diese zur laufenden Verwaltung gehört; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch aufgrund des Tarifvertrages besteht.

Bei Arbeitnehmern ist daher nur dann eine Beschlussfassung des Kreistages oder des Kreisausschusses erforderlich, wenn einem Arbeitnehmer eine nicht nur vorübergehende anders bewertete Tätigkeit übertragen wird. Beispiel: Der Arbeitnehmer verrichtet eine Tätigkeit entsprechend der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 12. Es ist nunmehr beabsichtigt, dem Arbeitnehmer eine höherwertige Tätigkeit entsprechend der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 13 zukünftig zu übertragen. In diesem Fall ist im Vorfeld (vor der Übertragung der anders bewerteten Tätigkeit) eine entsprechende Beschlussfassung durch das entsprechende Gremium erforderlich (vgl. insoweit auch Klang/Gundlach, Gemeindeordnung und Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt, § 44 Rdn. 35).

3. Zur Änderung des § 16 Absatz 3 der Hauptsatzung:

Aus folgenden Gründen ist § 16 Absatz 3 der Hauptsatzung zu ändern:

Zu Satz 1:

Der Ausländerbeauftragte muss Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG sein oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Salzlandkreis wohnen. Die Stelle des ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten wird öffentlich ausgeschrieben.

Nach § 21 der Landkreisordnung Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt (GO LSA) können nur Bürger im Sinne von § 14 Abs. 2 LKO LSA eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Landkreis übernehmen. Dies folgt eindeutig aus dem Umkehrschluss des § 28 Abs. 2 Satz 2 GO LSA, der in Verbindung mit § 21 LKO LSA auch für Bürger des Landkreises gilt. Danach erlischt die Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit mit dem Verlust des Bürgerrechts (zum Beispiel durch Wegzug; vgl. Wiegand/Grimberg, GO LSA, 3. Aufl. 2003, Rdnr. 2 zu § 28; Klang/Gundlach, Gemeindeordnung und Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt, 2. Aufl. 1998, Rdnr. 1 und 4 zu § 28 GO LSA).

Der Ausländerbeauftragte muss daher Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG sein oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Salzlandkreis wohnen.

Zu Satz 2:

Die Stelle des ehrenamtlichen Ausländerbeauftragten wird öffentlich ausgeschrieben.

Zwar wird von Jarass in dem Kommentar Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der 9. Auflage von 2007 unter Rdnr. 16 zu Art. 33 Grundgesetz (GG) die Auffassung vertreten wird, dass sich aus Art. 33 Abs. 2 GG eine grundsätzliche Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung ergäbe und dass nur bei untergeordneten Funktionen davon abgesehen werden könne (ähnlich auch Jachmann in v. Mangoldt/Klein/Starck, GG Bd. I 4. Aufl. [1999], Art. 33 Rdnr. 16; Höfling ZBR 1999, S. 73, 74; Lübke-Wolf in Dreier, GG II [1998] Art. 33 Rdnr. 35; Kunig in v. Münch/Kunig, GG Bd. II, 3. Aufl. [1995], Art. 33 Rdnr. 18 und 34 Stichwort „Ausschreibung“ m. w. Nachw.)

Jarass weist aber zugleich auf die abweichende Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts in seiner Entscheidung BVerwGE 49, 232/243 und 56, 324/327 (= Beschluss vom 13. Oktober 1978, Az. 6 P 6/78) hin. Auch Maunz in dem Kommentar von Maunz/Dürig/Herzog/Scholz zum Grundgesetz ist unter Rdnr. 20 zu Art. 33 GG (Stand: 38 Ergänzungslieferung von 2001) der Meinung, dass sich aus Art. 33 Abs. 2 GG keine generelle Verpflichtung, Stellen nur im Wege der Ausschreibung zu vergeben, herauslesen lasse. Die Behörde müsse sich jedoch auf sachgerechte Weise einen Überblick über die in Frage kommenden Personen verschaffen (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 08. März 1988 - 6 P 32/85 [Hamburg] veröffentlicht in NVwZ 1989, 563).

Aus Sachsen-Anhalt konnte zu dieser Fragestellung (Ausschreibung einer ehrenamtlichen Tätigkeit) in den dem Salzlandkreis zur Verfügung stehenden Datenbanken keine Entscheidung gefunden werden.

Ungeachtet dessen hat sich der Salzlandkreis im Rahmen seines Ermessens dazu entschieden, die Stelle einer/eines Ausländerbeauftragten generell öffentlich auszuschriften. Damit ist der Landkreis in jedem Fall auf der sicheren Seite.

Gerstner
Landrat

Anlage

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Salzlandkreises vom 09. Oktober 2007